

UNTERSUCHUNGEN ZUR ATHENISCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

1. Der Staatsstreich der Vierhundert.

Seitdem ein glücklicher Zufall uns Aristoteles 'Verfassung von Athen' wiedergeschenkt hat, ist die Frage nach dem Verlauf der oligarchischen Verfassungsumwälzung des Jahres 411 n. Chr. immer wieder gestellt und immer neu beantwortet worden. Die eingehenden, mehrfach von Thukydides, bis dahin unserem Hauptzeugen, abweichenden Nachrichten forderten geradezu zur Beschäftigung mit dem Ereigniss heraus; und ganz selbstverständlich war es von vornherein, dass man Aristoteles neuer, offensichtlich auf urkundliches Material gegründeter Darstellung den Vorzug gab vor Thukydides, der nicht als Augenzeuge darüber berichten konnte, der überdies, wie die Rahmenerzählung bei Aristoteles lehrte, Aristoteles bekannt war¹. Noch in gemässiger Form sprach sich in diesem Sinne von Wilamowitz Aristoteles u. Athen I 99 ff. II 113 ff. vgl. 356 ff. aus. Am schärfsten betonte den Werth der Urkunden des Aristoteles gegenüber der Erzählung des Thukydides charakteristischerweise ein Hauptvertreter monumentaler Forschung U. Koehler S.-B. Akad. Berlin 1895 451 ff. Dagegen erfolgte eine Reaktion von historischer Seite durch J. Beloch und besonders durch E. Meyer Forschungen z. alt. Gesch. II 406 ff., die energisch für Thukydides eintraten und ihre Ansicht aufrecht erhielten (Meyer Gesch. d. Alterth. IV 587 f.), als Koehler nochmals ausführlich seine Auffassung begründet hatte (S.-B. Akademie Berlin 1900 803 ff.). Die jüngste Forschung, Busolt und Volquardsen (s. Anm. 1), strebt

¹ Die vollständige Litteratur s. bei Busolt Gr. Gesch. III 1456, 1; neuerdings ist dazu noch Volquardsen Verhandlungen der 48. Philologenversammlung in Hamburg 1905 Leipzig 1906 123 ff. getreten.

eine Vermittlung zwischen den Anschauungen Koehlers und Meyers an, und hat in manchen Punkten die Streitfrage der Lösung näher geführt, aber doch auch Zweifelhaftes genug übrig gelassen. Es soll im Folgenden versucht werden wieder einzelnes davon zu klären.

Eine ganz kurze Wiedergabe der beiden Hauptberichte ist dafür unerlässlich.

Die Verfassungsänderung vollzieht sich nach Thukydides VIII 67—70 folgendermassen: Nachdem längst im Geheimen für eine Beschränkung der Demokratie Stimmung gemacht ist, wird in einer Volksversammlung die Wahl eines unumschränkten Ausschusses von 10 Syngrapheis für eine neue den herrschenden Verhältnissen am meisten dienliche Verfassung durchgesetzt. In einer zweiten Versammlung auf dem Kolonos Hippios nordwestlich ausserhalb Athens verfügen die Syngrapheis volle freie Meinungsäusserung über die Zukunftsverfassung und Aufhebung sämtlicher die freie Meinung einschränkender Bestimmungen (Klage wegen Gesetzwidrigkeit etc.), darauf beantragt der oligarchische Führer Peisandros Abschaffung der alten Amtsbefugnisse und Tagegelder. Man soll fünf Proedroi wählen, die 100 Männer auslesen, von denen jeder wieder je drei bestimmt. Diese Vierhundert sollen mit freier Vollmacht herrschen und die 'Fünftausend' (die nach Vermögen und Körperkraft Leistungsfähigsten, auf die man das Vollbürgerrecht eingeschränkt hat) nach ihrem Ermessen berufen. Kurz danach wird durch die Vierhundert und ihren Anhang der alte noch im Amte stehende Rath im Buleuterion überumpelt und zur Räumung des Amtshauses gezwungen. Er erhält dafür die Diäten bis zum Ende seiner Amtszeit. Die Vierhundert treten an seine Stelle, erlosen aus sich Prytanen und bringen die Eingangsoffer.

Aristoteles berichtet dagegen ᾿Αθ. π. 29—32 , die Athener hätten sich durch die veränderten Verhältnisse nach dem Scheitern der sicilischen Expedition genöthigt gesehen die Verfassung der Vierhundert einzuführen. Nach Berufung des Volks habe Melobios die Einführungsrede gehalten, Pythodoros aus Anaphlystos den Antrag gestellt, zu den früher eingesetzten zehn Probulen zwanzig Männer über vierzig Jahre hinzu zu wählen und diesem Syngrapheis-Ausschuss die Berathung und Empfehlung der für das Staatswohl geeignetsten Massnahmen zu übertragen. Ein Zusatzantrag des Kleitophon wies die Syngrapheis an, dabei die Bestimmungen der kleisthenischen Verfassung zu Rathe zu ziehen. Der

Ausschuss wurde gewählt, trat zusammen und beantragte zuerst Verpflichtung der Prytanen, alle Vorschläge zur Abstimmung zu bringen, danach Aufhebung aller Hinderungs- und Zwangsmittel gegen die Antragsteller, mit Todesstrafe gegen jeden Zuwiderhandelnden. Weiterhin wurde vorgeschlagen: Verwendung sämtlicher Einkünfte für den Krieg, Aufhebung der Tagegelder für alle höheren Beamten ausser Archonten und Prytanen und Uebertragung der Regierungsgewalt an die körperlich und finanziell Kräftigsten, nicht unter Fünftausend, so lange der Krieg andauere. Die Bestimmung der 'Fünftausend' sollte durch je zehn aus jeder Phyle auszuwählende Männer von über vierzig Jahren nach eidlicher Verpflichtung vorgenommen werden.

Als das Volk die Anträge der Syngrapheis guthiess, überwies die gewählten Fünftausend einem Hunderterausschuss aus ihrer Mitte die Festsetzung der neuen Verfassung. Zwei Entwürfe wurden dann von den Hundert vorgelegt, eine endgültige Zukunftsverfassung und eine Uebergangsverfassung für das nächste Jahr. Die erstere vertheilte alle zu den Fünftausend Gehörigen über dreissig Jahre auf vier Rathsabtheilungen, von denen jede während eines Jahres die Geschäfte führen und die Oberbeamten stellen sollte, die zweite bestimmte die Einsetzung eines Rathes von vierhundert Mitgliedern, dem mit zehn durch ihn gewählten Strategen und einem Sekretär die unumschränkte Gewalt zu übertragen sei. Die Rathsherrn sollten aus einer Anzahl vorgeschlagener Bewerber innerhalb der Phylen erlost werden, je vierzig Männer über dreissig Jahre für die Phyle.

Beide Entwürfe wurden am 14. Thargelion von den Fünftausend genehmigt, Aristomachos leitete die Abstimmung, und damit wurde die Auflösung des bestehenden Rathes vor der Zeit verfügt. Seine Amtszeit lief bis zum 14. Skirophorion, aber schon am 22. Thargelion traten die Vierhundert ihr Regiment an.

Es ist seit langem beobachtet, wie diese beiden nach ihrer Darstellungsform und ihren Einzelheiten so verschiedenen Berichte im Grunde einander doch ergänzen: die zwei Volksversammlungen für die Wahl der Syngrapheis und die Bekanntmachung der von den Syngrapheis vorgeschlagenen Massregeln, der Inhalt eines Theiles der Vorschläge stimmen bei beiden überein. Wenn bei Thukydides die Anweisung für die Wahl der 'Fünftausend' fehlt, wird diese Anweisung doch gerade durch Peisandros' Antrag, dass die 'Fünftausend' nach Belieben zu berufen seien, vorausgesetzt (vgl. Thuk. VIII 72, 1. 86, 3 und

unt. S. 308). Es genügt nicht für die Erklärung auf das vorher erzählte Programm der Oligarchen, nur fünftausend Bürgern die Herrschaft zu übertragen, zu verweisen¹. Daneben bleiben als wichtigste Abweichungen des Aristoteles:

1. Die Zahl der Syngrapheis.
2. Die Konstituierung der 'Fünftausend' und ihres Ausschusses für die neue Verfassung.
3. Die Zukunfts- und Uebergangsverfassung.
4. Der Antragsteller für die Wahl der Vierhundert und die Zusammensetzung der Vierhundert.
5. Der Zeitpunkt des Antritts der Vierhundert.

Es fragt sich ob diese Abweichungen alle mit Thukydides unvereinbar sind und, sofern sie unvereinbar sind, ob Aristoteles überall der Vorrang gebührt.

Für die Zahl der Syngrapheis, bei Aristoteles dreissig, bei Thukydides zehn, wird Aristoteles durch die Atthidographen Androtion und Philochoros b. Harpokr. u. *συγγραφεῖς* bestätigt, dennoch braucht bei den verschiedenen Elementen, aus denen sich der Ausschuss zusammensetzte, zehn Probulen und zwanzig Zugewählte, kein unmittelbarer Irrthum des Thukydides oder seines Gewährsmannes vorzuliegen. Ganz richtig haben schon Costanzi Riv. di filol. XXIX 1901 88 ff. und Volquardsen Verh. Hamb. Philologenvers. 1905 124 f. darauf hingewiesen, dass unter den zwanzig Zugewählten wieder zehn den Namen Syngrapheis im engeren Sinne geführt haben könnten (vgl. Isokr. VII 58).

In grellem, unversöhnbarem Widerspruch befinden sich dagegen Thukydides und Aristoteles in dem zweiten Punkte. Aristoteles' Angabe (29, 5), dass man beabsichtigt hat in der neuen Verfassung die Regierungsgewalt an mindestens fünftausend Bürger zu übertragen und für die Auswahl dieser Fünftausend einen Ausschuss von hundert Katalogeis niedergesetzt hat, steht im Einklang mit Thukydides (s. ob. S. 297) und wird anderweit ausdrücklich bestätigt (Ps.-Lysias XX 13. 16. Bekk. Anecd. I 270, 17 vgl. 190, 24), aber während Thukydides wiederholt hervorhebt, dass die Aufstellung und Vereinigung der 'Fünftausend' niemals stattgefunden habe, sondern nur Scheinlisten über sie angelegt worden seien (VIII 89, 2. 92, 11. 93, 2 vgl. Aristot. 32, 3), weist ihnen Aristoteles die Schöpfung und Bestätigung der neuen Verfassungen zu². Der scharfsinnige Versuch Volquardsens aO.

¹ Thuk. VIII 65, 3 vgl. auch Busolt Gr. Gesch. III 1480 Anm.

² Aristot. 30, 1–32, 1 vgl. ob. S. 297. Die Worte *ἐπικυρωθέν-*

128 f. die beiden Berichte dahin auszugleichen, dass für die Einführung der neuen Verfassung eine Scheinkonstituierung der Fünftausend aus den Anhängern der Oligarchen stattgefunden habe, die Abfassung und der Abschluss der endgültigen Mitgliedslisten aber immer wieder hinausgeschoben sei, kann nicht als gelungen gelten, er beruht nur auf Vermuthung und hat keine innere Wahrscheinlichkeit.

Der Widerspruch bleibt also bestehen, und von vornherein erheben sich schwere Bedenken gegen Aristoteles' Angaben (Meyer Forsch. 427 ff.). Der 'Lysias' Rede für Polystratos (XX) entnommene Hauptbeweis gegen die Einsetzung der Vierhundert durch die 'Fünftausend', dass Polystratos, der zugleich Katalogeus für Bestimmung der 'Fünftausend' und Mitglied der Vierhundert war, als Rathsherr eingetreten sei, bevor die Liste der 'Fünftausend' abgeschlossen war, hat in seinem Gewicht etwas eingebüsst dadurch, dass Volquardsen 126 f. mit Recht die Verschiedenheit der beiden Aemter hervorgehoben hat, die man überwiegend als zusammengehörig annahm. Aber die aus Lysias zu erschliessende Thatsache einer gleichzeitigen Ausübung der beiden Aemter bleibt darum doch bestehen. Und vollends bündig wird der Beweis durch die noch nicht genügend betonte Beobachtung, dass die übrige den Ereignissen nahestehende Ueberlieferung gerade wie Thukydides die Syngrapheis als die Schöpfer der Verfassung der Vierhundert ansah. Dahin deuten übereinstimmend die Angaben, dass Theramenes' Vater Hagnon entscheidend für diese Verfassung eingetreten sei (Lys. XII 65), die Anekdote von Sophokles' Einverständnis bei der Abstimmung über die Einsetzung der Vierhundert (Aristot. rhet. III 18 S. 1419 a) und der von Isokrates VII 58 gegen die Syngrapheis als die Urheber des Staatsstreiches erhobene Vorwurf. Auch die von Xenophon Hell. II 3, 45 dem Theramenes in den Mund gelegten Worte, dass das Volk selbst die Einsetzung der Vierhundert beschlossen habe, kann man hierherziehen. Aristoteles hat also geirrt und eine

των δὲ τούτων ὑπὸ τοῦ πλῆθους sind überwiegend auf eine Bestätigung durch die alte athenische Volksgemeinde bezogen worden (v. Wilamowitz I 103; Meyer Forsch. 432, Gesch. IV 589, Busolt Gesch. 1484 Anm.), thatsächlich mit einem gewissen Recht (s. unt. S. 300), aber nach Aristoteles' Erzählung können sie, wie dies sehr richtig U. Koehler wiederholt betont hat (S.-B. 1895 460. 1900 813 f. vgl. Volquardsen aO. 127 f.), nur auf die 'Fünftausend' gehen, die eben nach Volksbeschluss die Souveränität des Gesamtvolks übernommen hatten (Aristot. 29, 5).

genauere Betrachtung seines Berichtes lehrt uns auch den Grund seines Irrthums vermuthen.

Auffällig ist in Aristoteles' Darstellung die Einführung des Hunderterausschusses der 'Fünftausend' an sich, nachdem 29, 3 als Aufgabe der vom Volke gewählten Syngrapheis eben die Verfassungsreform angegeben worden ist, und 29, 5 thatsächlich von einer Verfassungsordnung berichtet wird. Dazu kommt die seltsame Art der Arbeit des Hunderterausschusses: die gleichzeitige Veröffentlichung zweier Verfassungen, der endgültigen Zukunftsverfassung und einer Uebergangsverfassung, und die allerdings nur durch Aristoteles' Bericht bezeugte Reihenfolge der Veröffentlichung; man erwartet die Uebergangsverfassung, die an zweiter Stelle steht, an erster. Endlich fällt auf die von der ganzen übrigen Darstellung abstechende Ausführlichkeit in der Wiedergabe der beiden Verfassungsentwürfe und ihre Verknüpfung mit der fortlaufenden Erzählung K. 32, 1. Die Worte οἱ μὲν οὖν αἰρεθέντες ταύτην συνέγραψαν τὴν πολιτείαν, ἐπικυρωθέντων δὲ τούτων ὑπὸ τοῦ πλήθους κτλ., deren formelle und sachliche Beziehung solche Schwierigkeiten bereitet (s. S. 298, 2), kehren fast ebenso in K. 30, 1, da wo der Hunderterausschuss eingeführt wird, wieder (οἱ μὲν οὖν αἰρεθέντες ταῦτα συνέγραψαν, κυρωθέντων δὲ τούτων κτλ.), und man kann das zwischenliegende Stück eigentlich ganz entbehren. Nur ein kurzer Hinweis auf die Vierhundert, die Aristoteles sonst (29, 1. 41, 2) den Thatsachen entsprechend als das Wesentliche und Eigenthümliche in der Verfassungsänderung des Jahres 411 ansieht, fehlt. Alles das verlangt eine Erklärung. Und sie wird am einfachsten und erschöpfend durch die Annahme gegeben, dass Aristoteles die Kapitel 30 und 31, eben den Bericht über die Verfassungen des Hunderterausschusses, einer eigenen Quelle entnahm, während er bis dahin theils eine Atthis, theils Thukydidēs benutzte. Im Besonderen erklärte sich auch die widerspruchsvolle Beziehung der Worte K. 32, 1 ἐπικυρωθέντων δὲ τούτων ὑπὸ τοῦ πλήθους (s. o.). Aristoteles, der sonst hier der Atthis folgt — die Angabe des Leiters der entscheidenden Abstimmung Aristomachos 32, 1 ist von derselben Art wie die Nennung des Hauptredners Melobios in der Versammlung für die Wahl der Syngrapheis 29, 1 — hat vermuthlich die dort kurz geschilderte Verfassung der Vierhundert durch die beiden ausführlichen Verfassungsentwürfe ersetzt. Und dieses Einschiesel mag er der oligarchischen Rechtfertigungsschrift entnommen haben, die schon von Wilamowitz Arist. I 168

glücklich als Quelle des Aristoteles an dieser Stelle vermuthet hat. Der Verfasser ist vorläufig nicht zu bestimmen, v. Wilamowitz hat an Theramenes, E. Meyer Forsch. 433, 1 an Antiphon, Busolt Hermes XXXIII 1898 73, 1 an Archinos gedacht, jedenfalls gehörte er zu den gemäßigten Oligarchen. Die Einsetzung der beiden Verfassungen durch den Ausschuss der Fünftausend und die Rolle, die ihnen in der Zukunftsverfassung zgedacht ist, spiegeln dieselben Gedanken wieder, die die Vierhundert nach aussen hin immer wieder kund werden liessen, dass nämlich die Fünftausend im Grunde die Träger der Souveränität seien (Thuk. VIII 72, 1. 86, 3. 93, 2). Dem Verfasser der Schrift mag es darauf angekommen sein durch seinen Bericht über das Zustandekommen der neuen Verfassung diese Meinung auch für die Zukunft zu festigen. Er hat dabei wahrscheinlich nicht einmal unmittelbar gefälscht, sondern nur die von einer Oligarchen-Gruppe geplanten, möglicherweise auch beantragten, aber nicht durchgesetzten Entwürfe wiedergegeben, die man anscheinend später, als das Kastell der Vierhundert im Peiraieus zerstört war und ihr Sturz bevorstand, in der Noth des Augenblicks wieder hervor suchte¹.

Sind diese Gedanken richtig, so wird man zunächst starke Zweifel gegen die Urkundlichkeit der Zukunftsverfassung hegen, deren demokratischere Färbung gegenüber der Verfassung der Vierhundert längst erkannt ist. Dass sie im Urkundenstil abgefasst ist, giebt ebensowenig einen Beweis dafür wie die Möglichkeit sie zu verwirklichen. Es handelt sich eben hier wohl nur um einen papierenen Entwurf. Inwieweit die Uebergangsverfassung durchaus der wirklich eingeführten entspricht, lässt sich nicht feststellen, doch sind Abweichungen nicht ausgeschlossen. Danach ist es auch zwecklos zu erörtern, wie der Hunderterausschuss in den Vorschlag hineingekommen ist. Er steht und fällt mit der endgültigen Zukunftsverfassung und kann nur durch ein Missverständniss auf die Verfassung der Vierhundert übertragen worden sein — wahrscheinlich durch Aristoteles' Schuld.

Es bleiben nun noch die beiden letzten Differenzpunkte zwischen Thukydides und Aristoteles, die Zusammensetzung der Vierhundert und der Termin des Regierungsantritts der Vier-

¹ Das Angebot der damals von den Vierhundert abgesandten Unterhändler: τοὺς τε πεντακισχιλίους ἀποφανεῖν, καὶ ἐκ τούτων ἕν μέρει ἢ ἄν τοῖς πεντακισχιλίους δοκῇ τοὺς τετρακισίους ἔσσεσθαι (Thuk. VIII 93, 2) gemahnt sehr an den Hauptinhalt der Zukunftsverfassung ;

hundert. — Thukydides 67, 3. 68, 1 erzählt, dass die Vierhundert nach Peisandros' Antrag aus Kooptation von fünf gewählten Proedroi hervorgehen sollten, Aristoteles 31, 1 dass sie nach der schliesslich angenommenen Verfassung von den Phyleten zu wählen seien, und hier erfährt er durch 'Lysias' Rede für Polystratos, der nach Wahl seiner Phylengenossen Mitglied des Rathes der Vierhundert war, eine unmittelbare Bestätigung. Eine Vereinigung der beiden Wahlformen, an die E. Meyer zeitweise (Forschg. II 431, vgl. Gesch. d. A. IV 587) gedacht hat, ist unmöglich (vgl. Koehler S.-B. Ak. Berlin 1900 87, Costanzi aO. 92). Aber deshalb brauchen wir Thukydides' Nachricht nicht preiszugeben, sie eröffnet vielmehr einen tieferen Einblick in die der Wahl der Vierhundert vorausgehenden Verhandlungen. Thukydides scheidet ausdrücklich zwischen dem allgemeinen Antrag der Syngrapheis und dem besonderen des Peisandros. Wenn ein Theil des nach Thukydides von Peisandros eingebrachten Antrags (Abschaffung der alten Beamtenordnung und der Diäten) mit den nach Aristoteles 29, 5 von den Syngrapheis vorgeschlagenen Bestimmungen (Nichtbesoldung der Aemter während der Kriegszeit bis auf die der neun Archonten und der Prytanen) übereinstimmt, so ist das keineswegs unvereinbar. Peisandros mag für diesen Abschnitt der Anträge der Syngrapheis der Sprecher gewesen sein. Dass die Entwürfe der Syngrapheis in bestimmte Abschnitte getheilt waren, geht auch aus Aristoteles aO. 4 hervor, der nach dem ersten Paragraphen der Syngrapheis (Aufhebung aller Zwangsmittel gegen die Redefreiheit, s. o. S. 297) den schon angeführten zweiten mit einem μετὰ δὲ ταῦτα einführt. Nach den weiteren bei Aristoteles erwähnten Bestimmungen (namentlich der Ernennung der Katalogeis für die Auswahl der 'Fünftausend') mag dann der Antrag auf Einsetzung der Vierhundert in der von Thukydides geschilderten Form erfolgt sein. Aber wenn der Hauptinhalt von Peisandros' Vorschlägen ohne weiteres durchging, scheint doch der stark oligarchisch gefärbte Wahlmodus für die Vierhundert auf Widerspruch gestossen zu sein, im Kollegium der Syngrapheis selbst (s. ob. S. 301) oder innerhalb der Volksversammlung, da jeder Theilnehmer zur Stellung von Anträgen berechtigt war (Aristot. 29, 3). In einem Zusatzantrag wurde dieser Wahlmodus geändert und in der bei Aristoteles verzeichneten, durch Lysias bestätigten Fassung angenommen. So kommt Thukydides ebenso wie Aristoteles zu seinem Rechte, eine wohl auf seinen Gewährsmann zurückgehende Ungenauigkeit des Thukydides liegt nur

darin, dass er den Zusatz zu Peisandros' im Ganzen angenommenen Vorschlägen nicht ausdrücklich erwähnte.

Geradezu den Angelpunkt für die Werthung der beiden Berichte bilden endlich die nach der herrschenden Ansicht nicht zu vereinigenden Angaben über die Zeit des Regierungsantritts der Vierhundert: nach Thukydides sollen die Vierhundert noch am Tage der Volksversammlung auf dem Kolonos, in der ihre Einsetzung beschlossen wurde, den im Amt stehenden alten Rath überrumpelt und zur Abdankung gezwungen haben, nach Aristoteles hat zwischen Einsetzung und Uebernahme der Herrschaft eine Frist von acht Tagen gelegen.

An den von Aristoteles eingeführten Daten, 14. Thargelion entscheidende Volksversammlung, 22. Thargelion Antritt der Vierhundert, 14. Skirophorion ordnungsmässiger Antrittstermin des neuen Rathes nach der bisher geltenden Verfassung, darf natürlich nicht gerüttelt werden. Wir müssen uns mit ihnen abfinden. Danach hat U. Koehler S.-B. 1895 467. 1900 814 f. Thukydides' Bericht einfach verworfen, E. Meyer Forsch. 427 ff. Gesch. 588 ihn aus inneren Gründen für den einzig glaublichen erklärt und das Datum des 22. Thargelion auf den Tag der officiellen Uebernahme der Geschäfte durch die Vierhundert gedeutet, mit dem man die gewaltsame Uebernahme am 14. später habe bemänteln wollen. Zum Vergleich zog Meyer den napoleonischen Staatsstreich vom 18. Brumaire (9. Nov.) 1799 heran, dem erst am 4. Nivose (25. Dec.) die feierliche Proklamation der neuen Consulatsverfassung folgte. Busolt 1485 ff. und Volquardsen 128 f. führten Meyers Ansicht darin weiter, dass sie in die Zeit zwischen dem 14. und 22. Thargelion die Ausarbeitung der von Aristoteles beschriebenen Verfassungsentwürfe verlegten (vgl. ob. S. 297). Sind aber die Voraussetzungen für eine solche schroffe Gegenüberstellung des Thukydides und Aristoteles an dieser Stelle gerechtfertigt? Meines Erachtens muss der Bericht des einen wie des anderen hier anders aufgefasst werden als man es neuerdings meist gethan hat. Zunächst Thukydides. Mit den letzten Thukydideserklärern der entscheidenden Worte¹ wird gewöhnlich die Beseitigung des alten demokratischen Rathes auf denselben Tag wie die Volksversammlung am Kolonos angesetzt. Selbstverständlich

¹ 69, 1 ἐπειδὴ δὲ ἡ ἐκκλησία οὐδενὸς ἀντειπόντος ἀλλὰ κυρώσασα ταῦτα διελύθη, τοὺς τετρακοσίους ἤδη ὕστερον τρόπῳ τοιῶδε ἐς τὸ βουλευτήριον εἰσήγαγον.

ist das nach der vorliegenden Gestalt des thukydidischen Textes möglich und bei der gedrängten Art der Schilderung des Thukydides von vornherein vielleicht näherliegend, auch lässt sich ein solcher Ueberfall unmittelbar nachdem der Rath der Vierhundert zusammengetreten war, sehr gut verstehen. Aber die Grundlage, der Wortlaut des Thukydides, steht nicht fest, wahrscheinlicher als die herrschende Lesart ist eine andere, die keinerlei Anhalt gewährt für die unmittelbare Aufeinanderfolge von Volksversammlung und Auflösung des alten Rathes¹. Und davon abgesehen ergeben sich sachliche Bedenken gegen die Verlegung der beiden Ereignisse auf einen Tag und gegen die Konstituierung des Rathes der Vierhundert unmittelbar nach der Kolonosversammlung, deshalb hat man auch schon, ehe Aristoteles' Darstellung bekannt war, mehrfach die Vertreibung des alten Rathes auf einen späteren Tag verlegt (z. B. Wattenbach, *de quadingentorum Athenis factione* Berlin 1842 17, G. Gilbert, *Beitr. z. inneren Gesch. Athens* 1877 307).

Sachlich ist einzuwenden, dass die Ausführung des Ueberfalls unmittelbar nach den entscheidenden Beschlüssen schwierig war allein der Zeit nach: wenn auch die Volksversammlung früh am Morgen begonnen hatte, muss sie sich durch die Verhandlungen und die Wahlen doch weit in den Tag hinein erstreckt haben, und es war fraglich, ob der Postenwechsel auf den Mauern, den man für den Streich benutzen wollte (Thuk. VIII 69, 2 vgl. VII 28, 2), nicht schon vorüber war. Ausserdem sind die Vierhundert in den Phylen gewählt worden und zwar wie uns das gleicherweise 'Lysias' aO. 2 und Aristoteles 30, 1 nahelegen, ordnungsmässig in den Phylenversammlungen, nicht in eilig während der Ekklesie zusammengerafften Phylenkommissionen;

¹ An Stelle des vom Cod. Vaticanus B überlieferten ἡδὴ ὕστερον τρόπῳ τοιῶδε haben sämmtliche anderen Handschriften τρόπῳ τοιῶδε ὕστερον ἡδὴ, was Hude sehr richtigerweise in den Text seiner Ausgabe aufgenommen hat. Er begründet die Lesart kurz in seinen *Commentarii critici ad Thucydidem pertinentes* Hauniae 1888 67 rein grammatisch mit den verwandten Verbindungen ἔπειτ' ἡδὴ VIII 46, 4 und ἐνταῦθα ἡδὴ VI 44, 3. Eine Parallelstelle zu dem auffälligen ἡδὴ ὕστερον des Cod. Vaticanus findet sich bei Thukydides, soweit ich das habe feststellen können, überhaupt nicht vor. — Gar nichts folgern lässt sich aus der möglichen, aber keineswegs nothwendigen Beziehung des τῆ οὖν ἡμέρα ἐκείνη 69, 2 auf die 67, 1 erwähnte ὁρτῆ ἡμέρα der Volksversammlung (vgl. auch 67, 2 ἔπειτα ἐπεὶ ἡ ἡμέρα ἐφῆκε).

die Phylenwahl bedeutete eine Abschwächung des Programms der oligarchischen Heisssporne (s. o.). Darnach konnte also der Zusammentritt des Rathes der Vierhundert gar nicht an dem Tage der Volksversammlung auf dem Kolonos stattfinden.

Alle diese Erwägungen führen zu dem Ergebniss, dass an der bisher vorherrschenden Auslegung des thukydidischen Berichtes nicht festgehalten werden kann. Aber auch der aristotelische Bericht verlangt aller Wahrscheinlichkeit nach eine von der geltenden Ansicht abweichende Beurtheilung. Hier handelt es sich um die Worte K. 32, 1 ἡ μὲν βουλή <ἡ> ἐπὶ Καλλίου πρὶν διαβουλεύσαι κατελύθη μηνὸς Θαρρηλιῶνος τετράδι ἐπὶ δέκα, mit denen nicht eine Datirung der Auflösung des alten Rathes selbst, sondern nur eine Datirung des Auflösungsbeschlusses vom 14. Thargelion gegeben werden soll.

Man hat die Zeitangabe bisher durchgängig auf die wirkliche Auflösung des alten Rathes bezogen und dann mit vollem Recht für die Zeit zwischen dem 14. und 22. Thargelion einen Rath neben den Beamten vermisst¹. Meyer Forsch. 425 gründet eben darauf seine Vermuthung einer wirklichen und einer officiellen Herrschaftsübernahme durch die Vierhundert (S. 303), Koehler S.-B. 1895 467, 2. 1900 815 denkt an eine provisorische Regierung. Aber sollen wir glauben, dass was uns heute auffällt, Aristoteles, dem Verfasser der Politeiai und der Politik, nicht auch auffiel? Dass er gedankenlos die beiden Daten neben einander setzte, obwohl ihm Thukydid's Darstellung bekannt war? Vorläufig haben wir, meine ich, dazu kein Recht, um so weniger als sich aus seiner Darstellung selbst eine durchaus folgerichtige Entwicklung der Ereignisse herleiten lässt. Die Verfassung der Vierhundert war ordnungsmässig beschlossen worden und nach Aristoteles 31, 2 für das nächste Amtsjahr berechnet, das mit dem 14. Skirophorion 411 begann. Wenn Aristoteles deshalb 32, 1 von einem Antritt des Rathes der Vierhundert am 22. Thargelion 411 berichtet, kann nur dieses Datum seine Behauptung, dass der alte demokratische Rath vor Ablauf seiner Amtszeit abgelöst worden sei, beweisen. Vom 14. bis zum 22. Thargelion musste nothwendig, auch wenn die Vierhundert eingesetzt waren, der alte Rath die Geschäfte behalten. Es

¹ Nachträglich sehe ich, dass auch schon Hor. Micheli, la révolution oligarchique des quatre-cents à Athènes Genf 1893 95 den andern Gedanken erwogen hat, ohne ihn auszuführen.

herrschten in mancher Beziehung ähnliche Verhältnisse wie nach der Neuwahl des ordnungsmässigen demokratischen Rathes. Eine einseitige Ablösung des Rathes, ohne dass mit ihm zugleich die Beamten abtraten, ist bei der Stellung, die der Rath in der athenischen Verfassung einnimmt, nicht denkbar.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich unabhängig für Thukydides mit Wahrscheinlichkeit als Zeitpunkt der gewaltsamen Ueberrumpelung des alten Rathes ein Tag bald nach der Kolonosversammlung vom 14. Thargelion, bei Aristoteles nahezu mit Sicherheit die Beziehung seiner scheinbar die Auflösung des alten Rathes am 14. Thargelion bezeichnenden Angabe auf den entscheidenden Volksbeschluss vom 14. Thargelion; am 22. Thargelion tritt der Rath der Vierhundert an. Folgerichtig kommen beide dahin überein, dass am 22. Thargelion der alte Rath in der von Thukydides geschilderten Weise verdrängt wurde. So lässt sich auch in diesem letzten Punkte eine Uebereinstimmung zwischen Thukydides und Aristoteles erzielen.

Für beide Schriftsteller hat die scharfe Gegenprüfung im Ganzen ein sehr günstiges Ergebniss gehabt. Bei Thukydides liegen im schlimmsten Falle ein paar Ungenauigkeiten vor (s. o. S. 298. 302 f.), für die er aber nicht selbst verantwortlich zu machen wäre, sondern sein Gewährsmann. Denn dass Thukydides nach seiner Rückkehr in Athen noch die officiellen Akten eingesehen hat (Meyer Forsch. 418. 420. 435, Gesch. 587), lässt sich, wie Koehler S.-B. 1900 14 Anm. mit Recht hervorhebt, nicht beweisen und ist an sich nicht wahrscheinlich, ganz abgesehen von der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit, ob die Akten bei Thukydides' Rückkunft noch vorhanden waren. Aristoteles hat den einen grossen Irrthum begangen, dass er der von ihm benutzten oligarchischen Broschüre die Konstituirung der 'Fünftausend' geglaubt hat. Im Allgemeinen ergänzen sich, wie gesagt, glücklich Thukydides' im grossen historischen Rahmen gefasste Darstellung und Aristoteles' Aktenchronik. Die Einführung der Verfassung des Rathes der Vierhundert ist demnach etwa folgendermassen verlaufen:

Die organisirte oligarchische Partei benutzt die nach dem Scheitern der sicilischen Expedition vorherrschende reaktionäre Stimmung und die besonderen auswärtigen Verhältnisse des Frühjahres 411 um ans Ruder zu kommen. Die Massen werden eingeschüchtert und einzelne ihrer Führer aus dem Wege geräumt, sonst aber beobachten die Oligarchen, eben weil sie die grosse

Zahl der Gemässigten für ihre Zwecke verwenden wollen, durchaus die gesetzlichen Formen. Ein Dreissigerausschuss für die Vorlage neuer Verfassungsvorschläge wird auf ihr Betreiben gewählt. Er bringt am 14. Thargelion in einer Volksversammlung auf dem Kolonos¹ seine Anträge vor: zunächst Aufhebung aller die freie Meinungsäusserung hindernden Verordnungen und Gesetze, dann die grösste Einschränkung der Tagegelder und Verwendung aller Mittel für den Krieg, ferner Uebertragung der Souveränität der Bürgerschaft auf die nach Körperkraft und Mitteln Leistungsfähigsten, nicht unter Fünftausend, die durch einen Hunderterausschuss, je zehn für jede Phyle, bestimmt werden sollen², endlich Einsetzung eines Rathes von vierhundert Mitgliedern mit voller Regierungsvollmacht und der Befugniss die Fünftausend nach Bedarf einzuberufen auf das nächste Jahr. Vielleicht ist dabei auch schon eröffnet worden, dass diese Verfassungsform nur als Uebergang dienen sollte und künftighin eine stärkere Betheiligung der Fünftausend an der ausübenden Regierungsgewalt beabsichtigt sei. Alle Anträge wurden angenommen, nur die Wahlform der Vierhundert wurde etwas abgeändert. Statt einer fortschreitenden Kooptation, wie sie Peisander vielleicht mit einer Erinnerung an die Wahl der spartanischen Ritter³ vorgeschlagen hatte (S. 296), verfügte man eine Wahl innerhalb der Phylen und eine gleichmässige Vertheilung auf die Phylen (je vierzig).

Danach erfolgten die Wahlen. Der Hunderterausschuss trat zusammen und begann Listen aufzustellen, die bis zu dem am 14. Skirophorion beginnenden neuen Amtsjahr vollendet sein mussten. Bei diesen Vorberathungen scheinen die verschiedenen Gruppen, die

¹ Ob, wie man verschiedentlich gemeint hat (vgl. zuletzt Meyer Gesch. IV 585), dieser Versammlungsort gewählt war, um dort die Massen leichter terrorisiren zu können, muss dahin gestellt bleiben. Aus den Worten des Thukydides 67, 2 ἐυνέκλησαν τὴν ἐκκλησίαν lässt sich das jedenfalls nicht entnehmen (vgl. Poppo-Stahl z. d. St.). Ausserdem lag der Kolonos für die Abwehr eines etwa von Dekeleia her drohenden Angriffes in der That besonders günstig. Dass der Termin genau einen Monat vor dem Ende des officiellen Amtsjahres lag, hat schon Kenyon z. Aristot. 32, 1 richtig bemerkt.

² Diese Art der Bestimmung war offenbar dem bei Aufstellung der athenischen Ritterliste durch die vom Volke gewählten zehn Katalogeis üblichen Verfahren (Aristot. 'Aθ. π. 49, 2) nachgebildet.

³ Vgl. Xenoph. Λακεδ. πολ. 4, 3.

sich für die Verfassungsänderung zusammengethan hatten, die oligarchischen Heissporne und die Gemässigten schon in ihren verschiedenen Plänen und Wünschen hervorgetreten zu sein. Da man die 'Fünftausend' als Minimalzahl festgesetzt hatte, die von den extremen Oligarchen zunächst als Maximalzahl in Aussicht genommen war (Thuk. 65, 3), schwankten die Aufstellungen innerhalb des Ausschusses zwischen 5000 und 9000, ohne dass man zunächst zum Abschluss kam¹. Der alte Rath und die alten Beamten führten inzwischen verfassungsgemäss die Geschäfte weiter.

Diese Entwicklung war nicht im Sinne der oligarchischen Heissporne, die mehr und mehr für die Verwirklichung ihrer Hoffnungen, die volle Herrschaft zu erlangen, fürchten mussten. So entschlossen sie sich zu einem Gewaltstreich und rissen die mit ihnen im Rathe der Vierhundert vereinten gemässigeren Elemente mit sich fort. Während des Ablösungswechsels der Wachmannschaften auf den Mauern drangen am 22. Thargelion die Vierhundert bewaffnet und von einer Leibwache nichtathenischer Truppen begleitet in das Buleuterion und zwangen den alten Rath zur Abdankung gegen Zahlung der bis zum Ende seiner Amtsperiode am 13. Skirophorion laufenden Tagegelder. Sie erlosten ihre eigenen Prytanen, brachten die Eingangsoffer dar und traten damit vor der gesetzlichen Zeit ihre ausserordentliche Gewalt an.

Erst mit diesem Staatsstreich gewann die durchaus gesetzmässig eingeführte Behörde der Vierhundert einen revolutionären Charakter. Zugleich war damit das Ziel der oligarchischen Führer, die schrankenlose Herrschaft über Athen erreicht; die Auswahl und Zusammenberufung der 'Fünftausend' konnte in's Ungewisse herausgeschoben werden. Mit Recht forderte später Alkibiades als Führer des samischen Heeres, das sich nach dem Staatsstreich zu einer eigenen Bürgerschaft zusammengeschlossen hatte, als Vorbedingung des Friedens mit der Bürgerschaft in Athen die Wiederherstellung des alten demokratischen Rathes der Fünfhundert, der eben vor der Zeit wider die Verfassung beseitigt worden war (Thuk. VIII 86, 6). Den Rath der Fünfhundert hat man auch nach dem Sturz der Vierhundert wieder eingeführt, sonst aber die Grundzüge der von den Syngrapheis beantragten Reform bestehen lassen (Thuk. VIII 97 vgl. Andok. I 96).

Erlangen.

Walther Judeich.

¹ Ich sehe keinen Grund die bei 'Lysias' XX 13 erwähnte Zahl von den 9000 Vollbürgern, die Polystratos als Katalogeus habe auswählen wollen, nachdem die Einführung der Verfassung der Vierhundert beschlossen war, mit Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt 1886 107 f. und Meyer Forsch. 431 f. vgl. Gesch. IV 586 Anm. 599 auf eine andere Zeit, die Periode nach dem Sturz der Vierhundert, zu beziehen. Aristoteles' Darstellung bestätigt vielmehr die Angaben der 'lysiatischen' Rede. — Ueber die von vornherein bestehenden verschiedenen Gruppen innerhalb der Vierhundert vgl. Lys. aO. 1, ob. S 301 und den Sturz der Vierhundert (Thuk. VIII 90 ff. Aristot. 'Aθ. π. 33, 2).